



Einwohnergemeinde Iffwil

Abfallreglement

25. November 2020

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES	3
B. ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN	4
B.1 GEMEINDEN.....	4
B.2 ABFALLINHABERINNEN UND -INHABER	5
C. ENTSORGUNG	6
D. WEITERE BESTIMMUNGEN	7
E. FINANZIERUNG	8
F. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
AUFLAGEZEUGNIS	11
INKRAFTTRETEN	11

Die Gemeindeversammlung von Iffwil, gestützt auf

- Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004

erlässt nachfolgendes

Abfallreglement

A. Allgemeines

Gegenstand und
Geltungsbereich

Art. 1

¹Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.

²Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Definition
Siedlungsabfälle

Art. 2

Siedlungsabfälle sind:

- a) die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b) Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c) aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist

Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten

Art. 3

Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a) Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b) Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt (z. B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.);
- c) Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können (z. B. Garten- und Rüstabfälle);
- d) Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle (z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien);
- e) sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

B. Zuständigkeiten und Aufgaben

B.1 Gemeinden

Zuständigkeiten in der
Gemeinde

Art. 4

¹Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

²Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig.

³Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003).

⁴Das zuständige Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
- den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Aufgaben Gemeinde:
Allgemein

Art. 5

¹Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden.

²Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.

³Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

⁴Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle.

Aufgabe Gemeinde:
Separatabfälle

Art. 6

Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton;
- Altglas;
- Aluminium, Weissblech und Altmetall;
- Grünabfälle (Garten- Rüstabfälle)
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

Aufgaben Gemeinde:
Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Art. 7

¹Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
- periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
- die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

Aufgabe Gemeinde: Information und Abfallkalender

Art. 8

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Merkblatt Abfallentsorgung (Abfallkalender) über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

B.2 Abfallinhaberinnen und -inhaber

Aufgaben Abfallinhaber/Innen: Allgemein

Art. 9

¹Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

²Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.

⁴Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Aufgabe Abfallinhaber/Innen: Sonderabfälle

Art. 10

¹Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaberinnen und Inhaber.

²Kleinmengen an Sonderabfällen dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 11

Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren.

Aufgabe Abfallinhaber/Innen: Grünabfälle

Art. 12

Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberinnen und Inhaber zu kompostieren.

Verbote

Art. 13

¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

²Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

³Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

⁴Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

C. Entsorgung

Grundsatz: Vermeidung

Art. 14

Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Bereitstellung

Art. 15

¹Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.

²Der Gemeinderat kann für Liegenschaften sowie für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe wie auch für Bürobauten Container vorschreiben.

³Für Abfälle, die abgeholt werden, kann der Gemeinderat den Bereitstellungsort bestimmen.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16

¹Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- e) Abfälle, für welche Separatsammlungen (z. Bsp. Altmetall) oder besondere Annahmestellen bestehen;
- f) Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;
- g) Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Säcke mit Gebührenmarken enthalten, Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten;
- h) weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

²Bei Container oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber/die Abfallinhaberin die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehrrecht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrrechtabfuhr bereitzustellen.

³Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Tierkörper

Art. 17

¹Tierkörper sind bis zu einem Gewicht von 200kg müssen der von der Gemeinde bezeichneten Tierkörpersammelstelle übergeben werden. Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bekämpfung von Tierseuchen.

²Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

D. Weitere Bestimmungen

Falsch entsorgte Säcke/Behälter

Art. 18

¹Der Gemeinderat ist befugt, die Inhaberin/den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.

²Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Veranstaltungen

Art. 19

¹Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

²Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben des Gemeinderats sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.

³Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der/die Veranstalter/In.

E. Finanzierung

Spezialfinanzierung

Art. 20

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Finanzierung der
Abfallentsorgung**Art. 21**

Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a) Grund- und Mengengebühren;
- b) Verwaltungsgebühren;
- c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- d) Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).

Grund- und Mengenge-
bühr**Art. 22**

¹Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder der Inhaberin/dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

²Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr und
- b) mengenabhängigen Gebühren.

³Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

⁵Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Volumen erhoben.

Kostendeckung	Art. 23 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.
Gebührenpflicht	Art. 24 ¹ Die Grundgebühr wird pro Haushalt an die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Mieter- respektive Eigentümerschaft gestellt. ² Bei einer unterjährigen Gebührenpflicht wird die Grundgebühr pro Rata aufgeteilt und der rechtmässigen Mieter- respektive Eigentümerschaft in Rechnung gestellt. Massgebend ist der 1. Tag des beginnenden Monats. ³ Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaberinnen/die Inhaber von Abfällen.
Weitere Gebühren	Art. 25 ¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben. ² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandtarif I gemäss dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Iffwil.
Andere Kosten	Art. 26 ¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhabern/Innen der Abfälle zu tragen. ² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaberinnen und -inhaber.
Abfallverordnung	Art. 27 Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt: a) die Höhe der Grundgebühr, welche pro Haushalt sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird; b) die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden; c) und weitere Ausführungsbestimmungen.

Gebührenrahmen

Art. 28

¹Die Grundgebühr beträgt mindestens CHF 50 und höchstens CHF 100.

²Der Ansatz pro Gebührenmarke beträgt mindestens CHF 1 bis höchstens CHF 2.

³Der Ansatz pro Containermarke für Einzelleerungen 800 Liter beträgt mindestens CHF 18 bis höchstens CHF 36.

⁴Der Ansatz pro Jahresvignette für den 800 Liter Container beträgt mindestens CHF 900 bis höchstens CHF 1800.

F. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 29

¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9 - 10, 12 - 13, 15 - 17 und Art. 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000. – bestraft.

²Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten

Rechtspflege

Art. 30

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).

Übergangsbestimmung

Art. 31

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 32

¹Das Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden das Abfallreglement vom 1. Juli 2000 und alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Vereinbarungen aufgehoben.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat das vorstehende Abfallreglement Iffwil am 25. November 2020 genehmigt.

Einwohnergemeinde Iffwil

Urs Seiler

sig. Leiter der Versammlung

Alessia Marino

sig. Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2020 bis 25. November 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Fraubrunner Anzeiger vom 22. Oktober 2020 und 12. November 2020 bekannt. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Iffwil, 26. November 2020

Die Gemeindeschreiberin

sig. Alessia Marino

Inkrafttreten

Am 3. Dezember 2020 wurde das Inkrafttreten des Abfallreglements auf den 1. Januar 2021 im „Fraubrunner Anzeiger“ publiziert.

Iffwil, 3. Dezember 2020

Die Gemeindeschreiberin

sig. Alessia Marino